
1. FÄHRTENHUNDPRÜFUNG STUFE 1 (FH 1)

Höchstpunktzahl 100

- Halten der Fährte

- 4 Gegenstände (4 x 5)

Hörzeichen „Such“

= 80 Punkte

= 20 Punkte

1. Zulassungsbestimmungen

Zur Ablegung dieser Prüfung ist Vorbedingung, dass der betreffende Hund mindestens achtzehn Monate alt ist und die VDH-BH/VT-Prüfung abgelegt und bestanden hat.

2. Leistungen in der Fährtenarbeit

Der Hund hat seine Fährstensicherheit auf einer mindestens 1.200 Schritt langen und mindestens drei Stunden alten Fremdfährte, die sechs dem Gelände angepasste rechte Winkel aufweisen muss und mindestens zweimal von einer frischeren Fremdfährte an geräumig auseinanderliegenden Punkten geschnitten wird, zu zeigen. Auf der Fährte liegen in unregelmäßigen Abständen vier mit der Witterung des Fährtenlegers gut versehene **Gegenstände**, die der Fährtenleger mindestens 30 Minuten vorher in der Tasche trug. Innerhalb einer Fährte müssen unterschiedliche Gegenstände verwendet werden. (Material: z.B. Leder, Textilien, Holz). Die Gegenstände müssen maximal eine Länge von ca. 10 cm, eine Breite von 2 - 3 cm, eine Dicke von 0,5 - 1 cm aufweisen, und dürfen sich in der Farbe nicht wesentlich vom Gelände abheben. Alle Gegenstände sind mit Nummern zu versehen, und zwar so, dass die Nummern der Startschilder mit den Nummern der Gegenstände übereinstimmen. Diese Gegenstände sind vom Hund zu finden und aufzunehmen oder zu verweisen.

Vor Beginn der Übung hat der HF dem Richter zu melden, ob sein Hund den Gegenstand aufnimmt oder verweist. Beides zusammen, also Aufnehmen und Verweisen, ist fehlerhaft. Es werden nur solche Gegenstände bewertet, die der Meldung des HF (Aufnehmen oder Verweisen) entsprechen.

Der HF lässt den Hund nach seiner Wahl frei oder an der Fährtenleine fährten.

Die Fährtenleine darf, wenn sie vom HF nicht aus der Hand gelassen wird, durchhängen.

3. Das Legen der Fährten

Der dem Hund fremde Fährtenleger erhält vom LR bzw. Fährtenbeauftragten eine Geländeskizze ausgehändigt. Der LR/Fährtenbeauftragte beschreibt ihm anhand von Geländemerkmalen, wie einzelstehende Bäume, Leitungsmasten, Hütten usw. - die zu gehende Fährte. Vor dem Abgang zeigt der Fährtenleger dem Richter vier Gebrauchsgegenstände. Die Abgangsstelle der Fährte muss gut gekennzeichnet sein durch ein Schild, welches links von der Abgangsstelle in den Boden gesteckt wird und dort während der Fährtenarbeit verbleiben muss. Nachdem der Fährtenleger am Abgang der Fährte einige Zeit verweilt hat, geht er den vom LR vorgeschriebenen Weg.

Die Gegenstände sind in unregelmäßigem Abstand auf die Fährte zu legen. Der erste Gegenstand darf nicht unter zweihundertfünfzig Schritt von der Abgangsstelle entfernt liegen. Der vierte und letzte Gegenstand wird am Schluss der Fährte abgelegt. Gegenstände auf den Winkel oder in dessen unmittelbare Nähe zu legen ist nicht erlaubt. Die Gegenstände sollen nicht ne-

ben, sondern auf die Fährte gelegt werden. Die Stellen, an denen die Gegenstände niedergelegt werden, bezeichnet der Fährtenleger in der Skizze mit einem Kreuz.

Es ist streng darauf zu achten, dass die Fährte auf wechselndem Boden über eine begangene feste Straße gelegt wird. Die Fährte muss so gelegt werden, dass sie der Wirklichkeit entspricht. Jedes Schema ist zu vermeiden.

Dreißig Minuten nach Beendigung des Fährtenlegens erhält eine zweite, dem Hund fremde Person, den Auftrag, von einer vom Richter anzugebenden Stelle die Fährte durch eine Verleitungsfährte zweimal (nicht im ersten oder letzten Schenkel) zu schneiden.

4. Das Ausarbeiten der Fährte

Der Hund soll an der Abgangsstelle ausgiebig Witterung nehmen können. Er muss so ausgebildet sein, dass er ruhig, möglichst ohne Einwirkung des HF (zugelassen ist das Hörz. „Such“) die Fährte aufnimmt. Auf keinen Fall soll der HF mit der Hand den Drang zum Vorwärtsstürmen wecken. Hat der HF den Eindruck, dass der Hund die Fährte nicht richtig aufgenommen hat, so steht es ihm frei, den Hund nochmals anzusetzen, aber nur, wenn dieser nicht weiter als 15 Schritte von der Abgangsstelle entfernt war. Hierfür erfolgt eine Pflichtentwertung von 4 Punkten.

Die Fährte soll ruhig ausgearbeitet werden, so dass der HF im Schritt folgen kann. Stößt der Hund auf einen Gegenstand, so hat er ihn sofort aufzunehmen oder überzeugend zu verweisen. Das Verweisen kann sitzend, liegend oder stehend geschehen. Der HF hat sich sofort zu seinem Hund zu begeben und den Gegenstand nach Hochheben an sich zu nehmen. Der HF lobt den Hund und lässt ihn weiter fährten. Stößt der Hund auf der Fährte auf einen Gegenstand, der nicht vom Fährtenleger ausgelegt wurde, so darf er ihn weder aufnehmen noch verweisen. Wenn der Hund von der Fährte auf die Verleitungsfährte überwechselt und dieser etwa 25 Schritt weit folgt, muss die Fährtenarbeit abgebrochen werden.

Bewertung:

Die Höchstpunktzahl 100 darf nur dann vergeben werden, wenn der Hund auf der für ihn gelegten Fährte von Anfang bis Ende eine überzeugende Suchleistung gezeigt und alle vier Gegenstände aufgenommen oder verwiesen hat. Alle Winkel müssen sicher ausgearbeitet werden. Der Hund darf sich von den Verleitungsfährten nicht beeinflussen lassen. Für jeden nicht gefundenen Gegenstand werden 5 Punkte entwertet. Aufnehmen und Verweisen ist fehlerhaft. Für einen falsch aufgenommenen bzw. falsch verwiesenen Gegenstand werden 4 Punkte entwertet.

Hindert der HF den Hund am Verlassen der Fährte, so ergeht eine Anweisung des LR an den HF seinem Hund zu folgen. Die Fährtenarbeit ist abzubrechen, wenn der Hund die Fährte um mehr als eine Leinenlänge bzw. bei der Freisuche mehr als 10 Meter verlässt oder HF die Anweisung des LR zum Nachgehen nicht befolgt.

5. Vergabe des Ausbildungskennzeichens Fährtenhund Stufe 1 (FH 1)

Das Ausbildungskennzeichen FH 1 darf nur dann vergeben werden, wenn der Hund mindestens 70 Punkte erreicht hat.

Als Bewertung werden vergeben:

Höchstpunktzahl	Vorzüglich	Sehr Gut	Gut	Befriedigend	Mangelhaft
100 Punkte	96 - 100	90 – 95	80 – 89	70 – 79	0 - 69

2. FÄHRTENHUNDPRÜFUNG STUFE 2 (FH 2)

Höchstpunktzahl 100

- Halten der Fährte

- 7 Gegenstände (6x3, 1x2)

Hörzeichen „Such“

= 80 Punkte

= 20 Punkte

1. Allgemeines

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich auch bei der Fährtenhundprüfung Stufe 2 um eine Prüfungsart handelt, die im wesentlichen von Sporthunden zu bewältigen ist. Besondere Ansprüche, die aus dem Bereich des Diensthundewesens herrühren können, sind nicht zu stellen.

Es ist zwingend, dass es sich bei den Fährtenlegern um verantwortungsbewusste Personen handelt, die im Vorfeld eine besondere Schulung genossen haben.

Da der LR bei der Art der Prüfung im Regelfall nicht mitgehen kann, sind Fährten-skizze etc. vom Fährtenleger zu erstellen. Er hat auch darauf zu achten, dass die Verleitungsfährte ordnungsgemäß 30 Minuten vor Ausarbeitung gelegt wird.

2. Zulassungsbestimmungen

Zur Ablegung dieser Prüfung ist Vorbedingung, dass der betreffende Hund mindestens 20 Monate alt ist und die Fährtenhundprüfung Stufe 1 abgelegt und bestanden hat.

3. Leistungen in der Fährtenarbeit

Der Hund hat seine Fährtensicherheit auf einer mindestens 1.800 Schritte langen und mindestens drei Stunden alten Fremdfährte, die sieben dem Gelände angepasste Winkel, davon mindestens 2 spitze Winkel und einen Bogen aufweisen muss. Die Fährte wird mindestens zweimal von einer frischeren Fremdfährte an geräumig auseinander liegenden Punkten geschnitten.

Auf der Fährte liegen in unregelmäßigen Abständen sieben mit der Witterung des Fährtenlegers gut versehene **Gegenstände** (max. 10 cm lang, 3 cm breit und 1 cm dick). Sogenannte „Suchpäckchen“ sind nicht gestattet. Alle Gegenstände sind mit Nummern zu versehen, und zwar so, dass die Nummern der Startschilder mit den Nummern der Gegenstände übereinstimmen. Diese Gegenstände sind vom Hund zu finden und aufzunehmen oder zu verweisen.

Vor Beginn der Übung hat der HF dem LR zu melden, ob sein Hund den Gegenstand aufnimmt oder verweist. Beides zusammen, also Aufnehmen und Verweisen, ist fehlerhaft. Es werden nur solche Gegenstände bewertet, die der Meldung des HF (Aufnehmen oder Verweisen) entsprechen.

Der HF lässt den Hund nach seiner Wahl frei oder an der Fährtenleine fährten. Die Fährtenleine darf, wenn sie vom HF nicht aus der Hand gelassen wird, durchhängen.

4. Das Legen der Fährten

Der dem Hund fremde Fährtenleger hat für den LR eine Geländeskizze zu fertigen. Der Verlauf der Fährte ist mit dem LR bzw. dem Fährtenbeauftragten anhand von Geländemerkmalen, wie einzelstehende Bäume, Leitungsmasten, Hütten usw. abzusprechen.

Vor dem Legen der Fährte zeigt der Fährtenleger dem LR/Fährtenbeauftragten die erforderlichen Gegenstände. Diese muss der Fährtenleger mindestens eine halbe Stunde bei sich gehabt ha-

ben, damit sie gut verwittert sind. Die Gegenstände dürfen die vorgeschriebene Größe nicht überschreiten und sich in der Farbe nicht wesentlich vom Gelände abheben.

Der Abgang befindet sich in einer Fläche von 20 x 20 m, die nur vom Fährtenleger betreten wird. Ein Betreten durch dritte Personen ist zu vermeiden. Der Fährtenleger steckt in einem Abstand von 20 Metern zwei Markierungspfähle, zwischen denen sich die Startlinie befindet, in den Boden. Direkt von der Startlinie oder von einem der zwei Markierungen geht der Fährtenleger um einen Identifikationsgegenstand abzulegen. Dieser markiert den eigentlichen Abgang der Fährte. Der Identifikationsgegenstand ist von der Beschaffenheit und der Größe gleich, wie die Gegenstände auf der Fährte, er wird in der Bewertung jedoch nicht berücksichtigt.

Der Fährtenleger bleibt kurz stehen, wenn er den Identifikationsgegenstand abgelegt hat. Die Fährte wird in normaler Gangart gelegt.

Die Gegenstände sind in unregelmäßigem Abstand auf die Fährte zu legen. Der erste Gegenstand darf nicht unter zweihundertfünfzig Schritt von der Abgangsstelle entfernt liegen. Der siebte und letzte Gegenstand wird am Schluss der Fährte abgelegt. Es ist nicht erlaubt, Gegenstände auf den Winkel oder in dessen unmittelbare Nähe zu legen. Sie sollen nicht neben, sondern auf die Fährte gelegt werden. Die Stellen, wo die Gegenstände niedergelegt werden, bezeichnet der Fährtenleger in der Skizze mit einem Kreuz. Die Fährte muss so gelegt werden, dass sie der Wirklichkeit entspricht, daher ist jedes Schema zu vermeiden.

Dreißig Minuten vor der Ausarbeitung erhält eine zweite, dem Hund fremde Person, den Auftrag, in Absprache und auf Anweisung des Fährtenlegers die Fährte durch eine Verleitungsfährte mindestens zweimal (nicht den ersten oder letzten Schenkel) zu schneiden.

5. Das Ausarbeiten der Fährte

Die durch den Fährtenleger markierte Startlinie wird dem HF durch den LR bekannt gegeben. Mit der Startlinie ist nicht unbedingt die Richtung der ersten Fährtengeraden festgelegt. Von dem Identifikationsgegenstand kann die Fährte geradeaus, nach rechts, links, aber auch schräg verlaufen. Es ist nur darauf zu achten, dass der erste Schenkel der Fährte nicht die Startlinie kreuzen darf.

Die Suchart (Freisuche oder an der Fährtenleine) zum Erstöbern des Identifikationsgegenstandes ist dem HF freigestellt. Die Zeit zur Aufnahme der Fährtenarbeit beim Abgang ist auf 3 Minuten begrenzt. Es ist dem HF freigestellt, an welcher Stelle der Startlinie er seinen Hund zum Erstöbern des Identifikationsgegenstandes einsetzt. Er darf die Startlinie jedoch erst übertreten, wenn die zehn Meter lange Fährtenleine ausgelaufen ist bzw. wenn sich der Hund bei einer Freisuche um den entsprechenden Abstand von ca. 10 Metern von ihm entfernt hat. Der HF darf seinen Hund durch Sicht- und/oder Hörzeichen bei dem Erstöbern des Identifikationsgegenstandes unterstützen.

Kommt der Hund hinter dem Identifikationsgegenstand auf die Fährte und nimmt diese sicher auf, hat der HF seinem Hund zu folgen. In diesem Fall ist die Fährtenarbeit so fortzusetzen, wie der Hund zu fährten begonnen hat (frei oder an der Fährtenleine). Findet der Hund den Identifikationsgegenstand, begibt sich der HF dorthin und setzt seinen Hund dort zum Ausarbeiten der Fährte an. Er darf ggf. eine Fährtenleine am Halsband oder Suchgeschirr befestigen.

Der Hund soll an der Abgangsstelle ausgiebig Witterung nehmen können. Er muss so ausgebildet sein, dass er ruhig, ohne Einwirkung des HF die Abgangsstelle gründlich abwittert. Auf kei-

nen Fall soll der HF mit der Hand den Drang zum Vorwärtstürmen wecken. Ein erneutes Ansetzen ist nicht erlaubt.

Sobald der Hund zu fährten beginnt, bleibt der HF stehen und lässt die vorgeschriebene zehn Meter lange Fährtenleine durch die Hand gleiten. Die am Halsband oder bei Benutzung eines Suchgeschirrs an diesem befestigte Fährtenleine darf über den Rücken, seitlich vom Hund oder zwischen dessen Vorder- und/oder Hinterläufen geführt werden.

Die Fährte soll ruhig ausgearbeitet werden, so dass der HF im Schritt folgen kann. Der HF folgt seinem Hund in einem Abstand von etwa zehn Metern, der auch bei der Freisuche beizubehalten ist. Stößt der Hund auf einen Gegenstand, so hat er ihn sofort aufzunehmen oder überzeugend zu verweisen. Er kann beim Aufnehmen stehen bleiben, sich setzen oder auch zum HF kommen. Bringt der Hund, hat der HF dem Hund nicht entgegenzugehen. Jegliches Vorgehen mit dem Gegenstand ist fehlerhaft. Das Verweisen kann sitzend, liegend, stehend oder im Wechsel geschehen.

Der HF hat sich sofort zu seinem Hund zu begeben und den Gegenstand nach Hochheben an sich zu nehmen. Der HF lobt den Hund und lässt ihn sofort weiter fährten. Stößt der Hund auf der Fährte auf einen Gegenstand, der nicht vom Fährtenleger ausgelegt wurde, so darf er ihn weder aufnehmen noch verweisen. Wenn der Hund von der Fährte auf die Verleitungsfährte überwechselt und dieser mehr als eine Leinenlänge folgt, muss die Fährtenarbeit abgebrochen werden.

Dem LR ist es erlaubt, dem HF Hilfestellungen zu geben, wenn der Hund besondere Schwierigkeiten nicht bewältigen kann, die geländemäßig bedingt sind (z. B. große Wasserlachen, Gräben). Punktabzug hierfür erfolgt nicht.

Dem Hundeführer ist es erlaubt, nach Rücksprache mit dem LR, die Fährtenarbeit kurz zu unterbrechen, wenn er glaubt, dass er oder sein Hund aus Gründen der körperlichen Verfassung und der Witterungsbedingungen (z. B. große Hitze) eine kurze Pause benötigen. Auch hierfür erfolgt kein Punktabzug. Das erneute Ansetzen zum Fährten wird nicht als Neuansatz im Sinne der Prüfungsordnung gewertet. Die in Anspruch genommenen Pausen gehen zu Lasten der zur Verfügung stehenden Gesamtzeit. Dem Hundeführer ist es erlaubt, während einer Pause oder am Gegenstand seinem Hund Kopf, Augen und Nase zu reinigen. Dafür kann er während der Fährtenarbeit ein nasses Tuch bzw. einen nassen Schwamm mit sich führen. Die Hilfsmittel sind dem LR vor Beginn der Fährte zu zeigen. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

Jegliche körperliche Hilfe (z.B. Leinenruck) oder deutliche verbale Hilfen (Zusatzkommando zum Fährten) sind durch den Hundeführer zu unterlassen und können zum Abbruch führen.

Bewertung:

Die Höchstpunktzahl 100 darf nur dann vergeben werden, wenn der Hund auf der für ihn gelegten Fährte von Anfang bis Ende eine überzeugende Suchleistung gezeigt und alle sieben Gegenstände aufgenommen oder verwiesen hat. Alle Winkel müssen sicher ausgearbeitet werden. Der Hund darf sich von den Verleitungsfährten nicht beeinflussen lassen. Für jeden nicht gefundenen Gegenstand werden 3 Punkte bzw. 2 Punkte für den letzten Gegenstand entwertet. Aufnehmen und Verweisen ist fehlerhaft. Für einen falsch aufgenommenen bzw. falsch verwiesenen Gegenstand werden 1,5 Punkte entwertet.

Hindert der HF den Hund am Verlassen der Fährte, so ergeht eine Anweisung des LR an den HF seinem Hund zu folgen. Die Fährtenarbeit ist abzubrechen, wenn der Hund die Fährte um mehr

als eine Leinenlänge bzw. bei der Freisuche mehr als 10 Meter verlässt oder HF die Anweisung des LR zum Nachgehen nicht befolgt.

6. Vergabe des Ausbildungskennzeichens Fährtenhund Stufe 2 (FH2)

Das Ausbildungskennzeichen FH 2 darf nur dann vergeben werden, wenn der Hund mindestens 70 Punkte erreicht hat.

Als Bewertung werden vergeben:

Höchstpunktzahl	Vorzüglich	Sehr Gut	Gut	Befriedigend	Mangelhaft
100 Punkte	96 - 100	90 – 95	80 – 89	70 – 79	0 - 69
